

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

**29. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 03. August 2000      Nr. 31**

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
11.07.2000	<b><u>Stadt Buchholz i.d.N.</u></b> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	539
22.06..2000	<b><u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u></b> 6. Änderung zur Straßenreinigungsgebührensatzung	541
18.07.2000	Verordnung über den Verkauf in den Verkaufsstellen aus Anlaß des „Neu Wulmstorfer Wochenendes“ im Jahre 2000	542
26.07.2000	<b><u>Gemeinde Rosengarten</u></b> Bebauungsplan „Nenndorf, Gewerbegebiet“	543
19.07.2000	<b><u>Samtgemeinde Tostedt</u></b> Flächennutzungsplan – 2. Änderung Teilplan 7 Tostedt	544
24.07.2000	<b><u>Gemeinde Bendestorf</u></b> Bebauungsplan Nr. 15 Schierenberg-Mitte“, 1. Änderung	546
24.07.2000	Bebauungsplan Nr. 11 „Mühlenweg“, 3. Änderung	548
19.07.2000	<b><u>Gemeinde Jesteburg</u></b> Sondernutzungsgebührensatzung	550
18.07.2000	<b><u>Gemeinde Salzhausen</u></b> Bebauungsplan Nr. 14 „Oelstorf-Kampweg“	555
01.08.2000	<b><u>Landkreis Harburg</u></b> über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	557

1. Nachtrahhaushaltssatzung

der Stadt Buchholz in der Nordheide für das Haushaltsjahr 2000

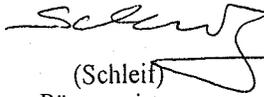
Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 11. Juli 2000 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

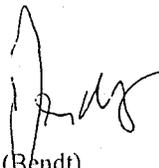
Einziger Paragraph

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2000 geändert.

Im übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 unberührt.

2 1244 Buchholz in der Nordheide, den 11. Juli 2000

  
(Schleich)  
Bürgermeister

  
(Bendt)  
Staddirektor

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht **erforderlich**.

Der Nachtragsstellenplan **liegt** gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 **NGO**

vom 07.08.2000 bis **18.08.2000**

zur Einsichtnahme bei der **Stadtverwaltung** an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags  
donnerstags

08.30 - 12.00 Uhr  
16.00 - 18.00 Uhr

Buchholz, den 03.08.2000

Stadtdirektor

# Satzung

## zur 6.Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 10.11.1983

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 22.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

"§ 4  
Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßen-Frontlänge 2,21 DM. "

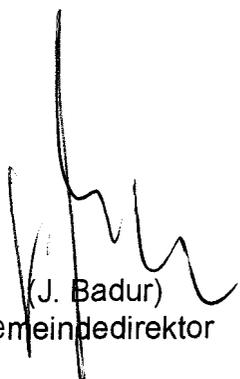
### § 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01 .01.2000 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 22. Juni 2000

  
(G. Bachmann)  
Bürgermeister



  
(J. Badur)  
Gemeindedirektor

## Verordnung der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 18.07.2000 über den Verkauf in den Verkaufsstellen aus Anlaß des "Neu Wulmstorfer Wochenendes" im Jahre 2000

Aufgrund der § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl.1 S.875) in der z.Z. geltenden Fassung und § 1 Abs.1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nds.GVBl. S.491) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 40 Abs.1 Ziff.4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S.299) in der zur Zeit geltenden Fassung wird folgendes verordnet:

### § 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG können Verkaufsstellen am Sonntag, dem 20.08.2000, aus Anlaß des "Neu Wulmstorfer Wochenendes 2000" in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

Das Recht zur Offenhaltung von Verkaufsstellen wird auf das Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf beschränkt.

### § 3

Die am Sonntag, dem 20.08.2000, beschäftigten Arbeitnehmer sind gern. § 17 Abs.2 LadSchlG an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Alternativ kann die Freizeit auch am Sonnabend- oder Montagvormittag bis 14.00 Uhr gewährt werden. Jugendliche Arbeitnehmer dürfen an dem Sonntag nicht beschäftigt werden (§ 17 Jugendarbeitsschutzgesetz). Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Ladengeschäfte müssen am Sonnabend, dem 19.08.2000, ab 14.00 Uhr geschlossen bleiben, wenn von der zusätzlichen Sonntagsöffnung Gebrauch gemacht wird.

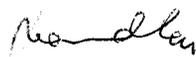
### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 18.07.2000

  
Bachmann  
Bürgermeister



  
Schadwinkel  
stellv. Gemeindedirektor



# Gemeinde Rosengarten

Der Gemeindedirektor

21224 Rosengatten, den 26.07.2000

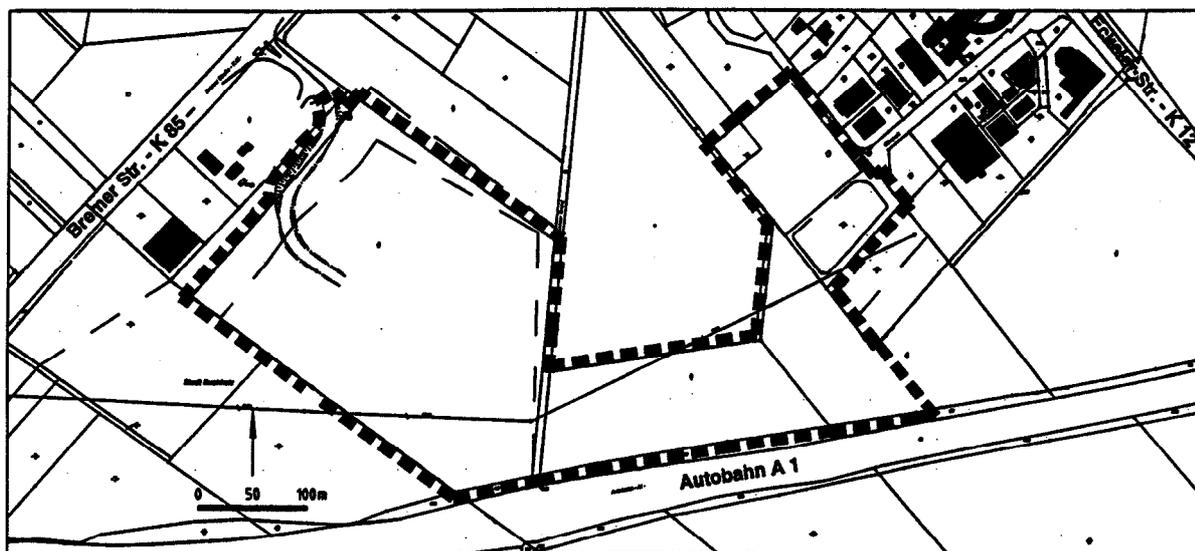
Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8-12 Uhr • Do. 8-12 Uhr u. 14-18 Uhr

## Bekanntmachung Nr.: 46/2000

**Bebauungsplan „Nenndorf; Gewerbegebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift“; Beschluss über den Bebauungsplan gern. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB, auf Grund der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am **25.05.2000** den **Bebauungsplan „Nenndorf, Gewerbegebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift** als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher **nicht** der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nenndorf, Gewerbegebiet“** liegt am Südrand der Ortslage von Nenndorf zwischen der Bremer Straße (K 85) und der Eckeler Straße (K12) auf der Nordseite der Bundesautobahn A 1. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

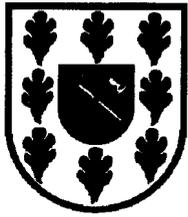
Jedermann kann den Bebauungsplan „Nenndorf, Gewerbegebiet“ und die Begründung dazu in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Nenndorf, Gewerbegebiet“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

  
Berndt



# SAMTGEMEINDE TOSTEDT

Mitgliedsgemeinden: Dohren ▪ Handeloh ▪ Heidenau ▪ Kakenstorf ▪ Otter ▪ Tostedt ▪ Welle ▪ Wistedt

## Der Samtgemeindebürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung für den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 2. Änderung Teilplan 7 Tostedt -.

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.03.2000 den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 2. Änderung Teilplan 7 Tostedt - nebst Erläuterungsbericht beschlossen.

Die Bezirksregierung Lüneburg hat den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 2. Änderung Teilplan 7 Tostedt - mit Verfügung vom 07.07.2000 (Az: 204.37 - 21101 - WL/Tos - 2N7) genehmigt.

Gemäß § 215 Abs. 2 **BauGB** wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 **BauGB** bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Tostedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Tostedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt, - 2. Änderung Teilplan 7 Tostedt- liegt ab sofort während der **Öffnungszeiten** im Bauamt der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 26, 1. Stock, 21255 Tostedt aus. Jeder kann die 2. Änderung Teilplan 7 Tostedt sowie den Erläuterungsbericht einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wird der **Flächennutzungsplan** 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 2. Änderung Teilplan 7 Tostedt - wirksam.

Tostedt, den 19.07.2000

Der Samtgemeindebürgermeister

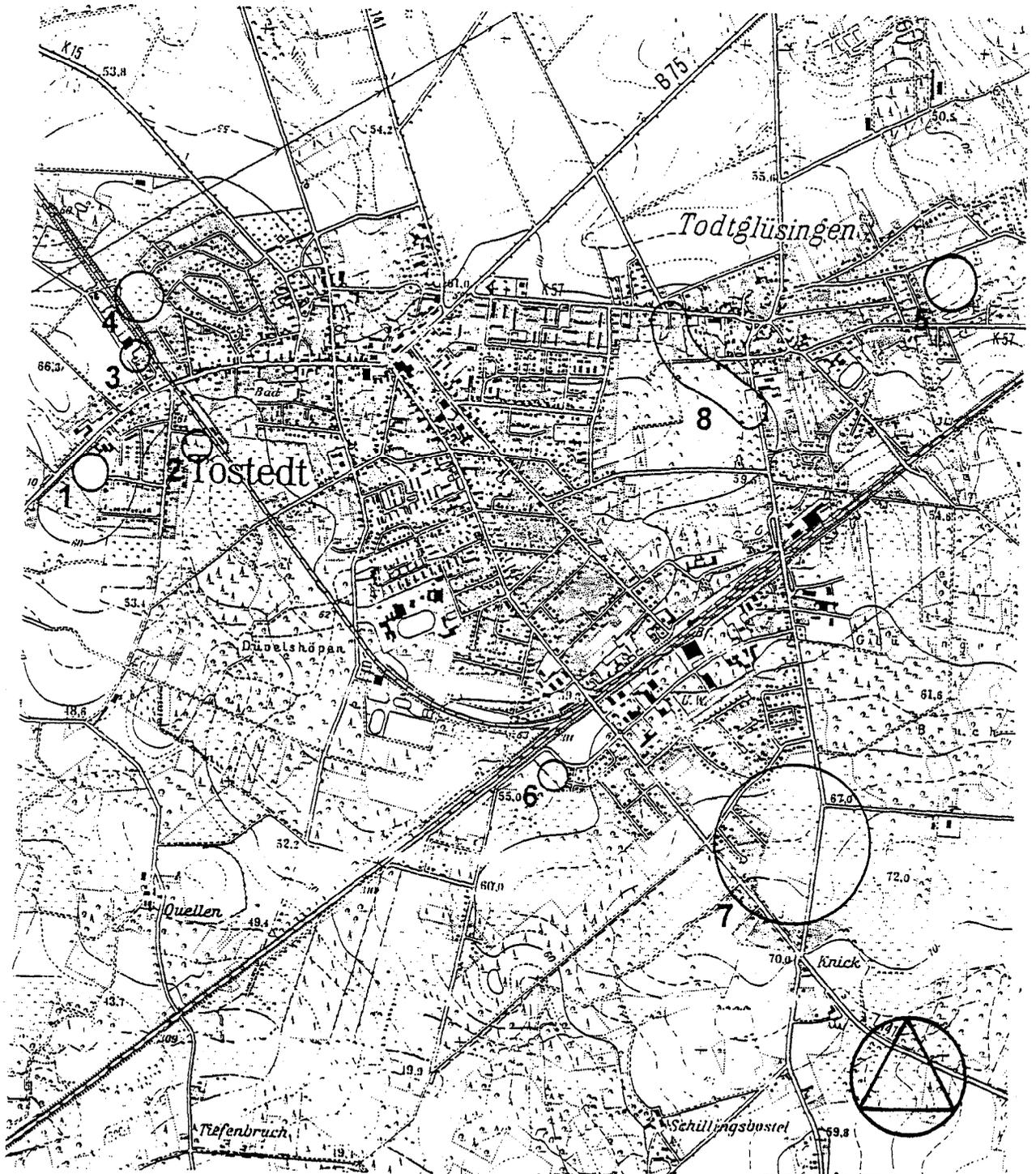
  
Oelkers



2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tostedt

(Teilplan Tostedt)

ÜBERSICHTSPLAN DER ÄNDERUNGSFLÄCHEN 1 - 8 IN TOSTEDT  
M. 1 : 25.000



**Bekanntmachung Nr. GB 43/00**

**Bebauungsplan Nr. 15 „Schierenberg-Mitte“, 1. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Bendestorf hat die 1. Änderung des B-Planes Nr. 15 „Schierenberg-Mitte“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung in seiner Sitzung am 09.05.2000 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen.

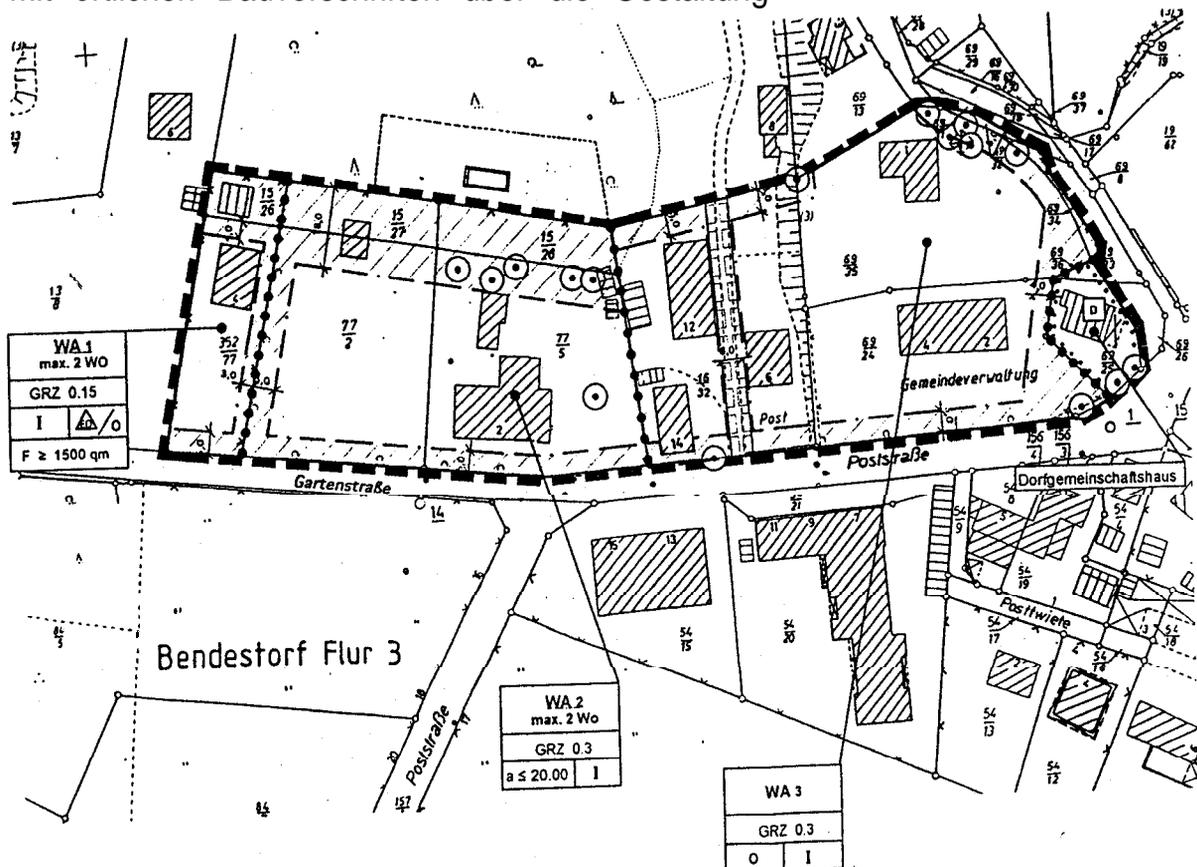
Der B-Plan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Das Plangebiet wird im Süden von der „Gartenstraße“ und „Poststraße“, im Osten von der Straße „Am Schierenberg“ begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

**GEMEINDE BENDESTORF**  
**Bebauungsplan Nr. 15 / 1. Änderung**  
**" Schierenberg - Mitte "**

Mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141) wird **darauf hingewiesen**, daß eine

1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mangel der Abwägung

gemäß den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen in den Fällen der Nr. 1 nur innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 nur innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde **Bendestorf geltend** gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die **fristgemäße** Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen B-Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der B-Plan mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der B-Plan kann während der Dienststunden der Gemeinde Bendestorf

Dienstag, Donnerstag und Freitag  
Dienstag

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung in der

Gemeindeverwaltung Bendestorf,  
Poststraße 4 (Makens Huus), 21227 Bendestorf,

von jedermann eingesehen werden.

  
(Gemeindeglied)

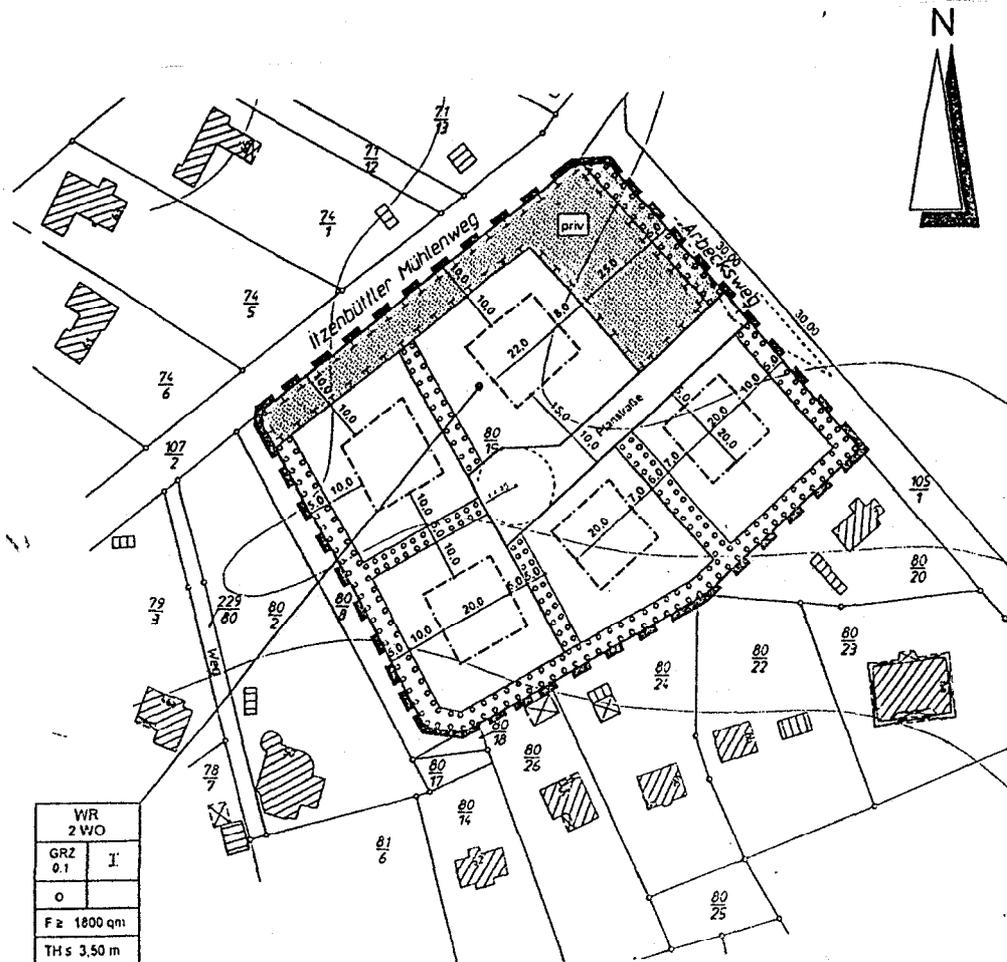
### Bekanntmachung Nr. GB 44/00

### Bebauungsplan Nr. 11 „Mühlenweg“, 3. Änderung

Der Rat der Gemeinde **Bendestorf** hat die 3. Änderung des B-Planes Nr. 11 „Mühlenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung in seiner Sitzung am 09.05.2000 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie gemeindlicher Teilungssatzung (§ 19 BauGB) beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen.

Der Änderungsbereich **umfaßt** das Flurstück **80/19** der Flur 2 und wird im Nordwesten durch den „Itzenbütteler Mühlenweg“, im Nordosten durch den „Arbecksweg“ sowie **im** Südwesten und im Südosten durch den vorhandenen Siedlungsbereich begrenzt. die Plangebietsgröße beträgt etwa **1,3 ha**.

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan:



Der B-Plan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141) wird darauf hingewiesen, daß eine

1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

gemäß den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen in den Fällen der Nr. 1 nur innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 nur innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes **schriftlich** gegenüber der Gemeinde **Bendestorf geltend** gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen B-Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der B-Plan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher **Teilungssatzung** sowie die Begründung **treten** mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt **für** den Landkreis Harburg in **Kraft**.

Der B-Plan kann während der Dienststunden der Gemeinde Bendestorf

Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung in der

Gemeindeverwaltung Bendestorf,  
Poststraße 4 (Makens Huus), 2 1227 Bendestorf,

von jedermann eingesehen werden.

  
(Gemeindefunktionär)

## Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Jesteburg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 382), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 242) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Jesteburg über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 09.05.2000 hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 12.07.2000 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. **Sondernutzungen**, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 09.05.2000 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle DM – Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit  $1/12$  des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei **Sondernutzungen**, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
  1. Nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-Schuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).

Ist eine Sondernutzung im Tarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 DM bis 100,00 DM entsprechend Abs. 4 zu erheben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/-Schuldner sind
  - a) die Antragstellerin / der Antragsteller,
  - b) die / der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie / er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen / -Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:  
Bei Erteilung der Erlaubnis auf deren Dauer
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:  
Erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr;  
für nachfolgende Jahre jeweils am 01 .01 . des Jahres
  - c) für **Sondernutzungen**, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:  
Mit Inkrafttreten der Satzung,  
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet,
  - d) für unerlaubte **Sondernutzungen**:  
Mit deren Beginn.
- ( 2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerrufenen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter DM 10,00 werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlaß

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die / Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Nieders. Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

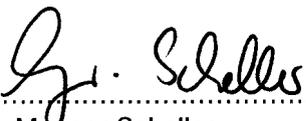
§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jesteburg, den 19.07.2000

  
.....  
Dr. H.-H. Aldag  
Bürgermeister



  
.....  
Dr. Manger-Scheller  
Gemeindedirektorin

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Jesteburg vom  
- Gebührentarif -

Ifd.Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (DM)				
		jährl.	monatl.	wöchentl.	tägl.	Mindestgeb.
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in einen Gehweg oder mehr als (1 m) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	100,00	10,00			
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	200,00	20,00			
2	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte je Anlage	50,00				
3	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt a) bis zu einer Dauer von einer Woche b) bei einer Dauer von mehr als einer Woche je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche *1)			2,00 5,00		
4	Container je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		6,00	2,00		50,00
5	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche *1)				1,00	
6	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche *1)		20,00	5,00		
7	Tribünen und Podeste je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		25,00		2,00	
8	Imbißstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		25,00		2,00	
9	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		25,00			
10	Warenauslagen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		10,00			

Ifd.Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (DM)				
		jährl.	monatl.	wöchentl.	tägl.	Mindestgeb.
11	Schaustellereinrichtungen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche			20,00	2,00	
12	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke), und Mülltonnenschränke je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	20,00				
13	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,5 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	80,00		20,00		30,00
14	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als (5%) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in einen Gehweg oder in einer Höhe bis zu 4,5 m mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je angefangene m <sup>2</sup> Ansichtsfläche			15,00	4,00	30,00
15	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung a) von weniger als 10 Werbeanlagen Gesamtgeb. b) von 10 bis 50 Werbeanlagen Gesamtgeb. c) bei mehr als 50 Werbeanlagen Gesamtgeb.			25,00 40,00 60,00		
16	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	80,00	20,00			40,00
17	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmasten, Straßenmöblierung je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	50,00	10,00			
18	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts je Person				40,00	
19	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				80,00 40,00	
20	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person				25,00	

lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (DM)				
		jährl.	monatl.	wöchentl.	tägl.	Mindestgeb.
21	Werbung mit Lautsprechern je Lautsprecher				40,00	
22	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche *1)			8,00	1,50	
23	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je Pkw b) je Lkw oder Zugfahrzeug c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad über 250 cm <sup>3</sup> Hubraum f) je Motorrad unter 250 cm <sup>3</sup> Hubraum oder Mofa			25,00 40,00 15,00 25,00 15,00 10,00		25,00 40,00 15,00 25,00 15,00 10,00
24	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichneter Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO) a) je Anhänger mit 1 Achse b) je Anhänger mit mehr als einer Achse			15,00 25,00		15,00 25,00
25	Zurschaustellen von Tieren je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche			5,00	1,00	20,00
26	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen je Veranstaltung				20,00	
27	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je Anlage	20,00				
28	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör je 100 laufende m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	100,00	15,00			

# Gemeinde Salzhausen

## Der Gemeindedirektor

Salzhausen, 18.07.2000

### Öffentliche Bekanntmachung

#### über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Oelstorf-Kampweg“

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 56 der Niedersächsischen Bauordnung (NbauO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 06.07.00 die Änderung der örtlichen Bauvorschrift des Bebauungsplanes Nr. 14 „Oelstorf Kampweg“ wie folgt als Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### § 2 Gebäude

- 2.1 Als Material für die Ansichtsflächen der Außenwände von Gebäuden sind nur zulässig Sichtmauerwerk aus Ziegelsteinen und sichtbares Holzfachwerk mit Ausfachung als Sichtmauerwerk aus Ziegelsteinen sowie Holz ohne deckenden Anstrich.
- 2.2 Die Dächer sind als Sattel-, Wahn- oder Krüppelwahndächer auszubilden. Zur Dacheindeckung sind nur Ton- oder Betonziegel sowie Reetdeckung zulässig. Glasierte Ton- oder Betonziegel sind nur in den Farben Rot, Braun oder Schwarz zulässig. Die Dachneigungen müssen zwischen 30 Grad und 50 Grad liegen. Ausgenommen hiervon sind Garagen und Nebenanlagen sowie die untergeordneten Gebäudeteile unter Ziffer 2.3 . Flachdächer sind nur für Garagen, Nebenanlagen und Dachgauben zulässig.
- 2.3 Untergeordnete Gebäudeteile, die in die Dachflächen eingreifen und Dachflächenfenster dürfen insgesamt nicht länger sein als die Hälfte der Trauflänge der dazugehörigen Dachfläche.  
Zu den untergeordneten Gebäudeteilen zählen Dachgauben, Zwerchgiebel, sogenannte Friesengiebel und Erker.
- 2.4 Dachflächenfenster dürfen eine Breite von 1,20 m nicht überschreiten.
- 2.5 Die sichtbare Sockelhöhe der Gebäude darf höchstens 0,40 m betragen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141) wird darauf hingewiesen, dass eine

1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mangel der Abwägung

gemäß den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen in den Fällen der Nr. 1 nur innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 nur innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung der 1. Änderung der örtlichen **Bauvorschrift** schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diese Änderung der örtlichen Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Oelstorf Kampweg“ bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausstraße 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 16 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einsehen und über deren **Inhalt** Auskunft verlangen.

  
(Magdeburg)



## BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der  
Stationierungstreitkräfte  
(§ 69 Satz 3 Bundesleistungsgesetz i.V.m. d. Runderlaß d. MI v. 25.02.1980  
- 53.2-15500/40 - Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum: 04.09. - 15.09.2000

Bundeswehr/Stationierungstreitkräfte/Truppenteil: Panzergrenadierbataillon 332

Name und Art der Übung: Schwarzer Ritter Teil 2 Fernmeldeübung

Manöver-/Übungsraum: Salzhausen - Hanstedt

Grenzen: Kreisgrenze-Luhmühlen-Garlstorf-Evendorf-Kreisgrenze

Teiln. Soldaten: 150

Kraftfahrzeuge Rad: 50  
Ketten: 4

Bemerkungen:

### Hinweis zu Manöver- oder Übungsschäden

Schäden sind unverzüglich und direkt bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtverwaltung anzuzeigen oder per Vordruck anzumelden bei

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel  
Amt für Verteidigungslasten  
Postfach  
29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 1. August 2000

Landkreis Harburg  
Der Oberkreisdirektor  
32 - 15500

Im Auftrag

  
Niehaus